



Stadt Halle (Saale)  
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

19. Dezember 2024

**Beschlusskontrolle zur Sitzung des Stadtrates am 27.11.2024**

**Betreff: Anfrage des Stadtrates Herr Aldag zu Parkgenehmigung für Gewerbetreibende**

Herr Aldag fragte, ob es die Möglichkeit gibt, dass Gewerbetreibende Parkgenehmigungen online beantragen können und die Geltungszeiten auf zwei bzw. fünf Jahre angepasst werden können.

**Antwort der Verwaltung:**

Gemäß § 46 Abs. 1 StVO können die Straßenverkehrsbehörden in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte Antragstellerinnen und Antragsteller Ausnahmen von den Vorschriften der StVO genehmigen. Bei der Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO handelt es sich um einen begünstigenden Verwaltungsakt. Ausnahmegenehmigungen dürfen nur für die Dauer der tatsächlichen Notwendigkeit bzw. des Vorliegens des besonders dringlichen Falles erteilt werden. Die Ausnahmegenehmigungen im Straßenverkehr unterteilen sich in Genehmigungen für 1 Tag, 1 Woche, 1 Monat, 1 halbes Jahr und 1 Jahr. Durch die Straßenverkehrsbehörde ist regelmäßig zu prüfen, ob und ggf. für welchen Zeitraum die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vorliegen. Daher beträgt die Höchstdauer 1 Jahr. Längerer Laufzeiten können auch im Falle von abhanden gekommenen Ausnahmegenehmigungen zu verstärkten Problemen bei den Kontrollen führen.

Die elektronische Antragstellung befindet sich in Vorbereitung.

Oberbürgermeister